

Konzessionsabgaben im Stromnetz

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung – KAV

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG informiert die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG hiermit über die Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG zahlt die Konzessionsabgaben nach den in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) erlaubten Höchstsätzen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %). Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Für die Belieferung von Tarifkunden im Stromnetz gelten folgende Werte:

Schwachlaststromlieferungen 0,61 ct/kWh / **0,73 ct/kWh**

bei sonstigen Tarifierungen
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh / **1,89 ct/kWh**

Tarifikunden im Sinne der KAV sind Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des EnWG beliefert werden.

Für die Belieferung von Sondervertragskunden im Stromnetz beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh / **0,13 ct/kWh**.

Sondervertragskunden im Sinne der KAV sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

Diese Konzessionsabgabenhöchstsätze werden gegenüber allen Lieferanten im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH diskriminierungsfrei angewandt und zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung gestellt.

Stand: 17.12.2019